

Gemeinderatsdrucksache 211/2023	
Abteilung:	Finanzverwaltung
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche
Aktenzeichen:	813.21 24.11.2023



HOLZGERLINGEN

Anpassung Konzessionsverträge auf neue Musterverträge für Strom und Gas

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	19.12.2023	Entscheidung öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	Vorberatung nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der (automatischen) Anpassung der bestehenden Konzessionsverträgen auf die neuen Musterkonzessionsverträge (MKV3.0) für Strom und Gas zu.

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2006 haben sich Gemeindetag und Städtetag, regionale kommunale Verbände und EnBW erstmals gemeinsam auf Musterkonzessionsverträge Strom und Gas (MKV 1.0) für Baden-Württemberg geeinigt. Diese Musterverträge wurden im Jahr 2012 geringfügig angepasst (MKV 2.0), hierüber hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.09.2013 zugestimmt.

Nach zehn Jahren Praxiserfahrung wurde nun eine Überarbeitung der Musterkonzessionsverträge erforderlich. Gründe hierfür liegen in dem 2017 und 2022 novellierten Energiewirtschaftsgesetz, in der zwischenzeitlich zum Konzessionsrecht ergangenen Rechtsprechung sowie in den deutlich gestiegenen Anforderungen an die Umsetzung der Energiewende vor Ort.

Die beiliegenden Musterkonzessionsverträge Strom und Gas (MKV 3.0) in der Fassung vom 11.09.2023 greifen diese Entwicklungen auf. Weiterhin enthalten die neuen Fassungen eine Reihe von Klarstellungen zur Erhöhung der Praxistauglichkeit des Vertrages. Die Überarbeitung erfolgte federführend durch die kommunalen Verbände Gemeindetag BW, Städtetag BW sowie Neckar-Energieverband (NEV).

Die neuen MKV 3.0 bieten für die Städte und Gemeinden nachfolgende wesentliche leistungsbezogene Vorteile gegenüber den bisherigen Musterkonzessionsverträgen von 2012 (MKV 2.0):

- Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb zur Umsetzung der Energiewende vor Ort als Ziel des Vertrages
- Konkreter und direkter Ansprechpartner der Konzessionärin für alle kommunalen Belange
- Sicherstellung von qualifiziertem Personal bei Baumaßnahmen durch die Konzessionärin
- 24/7-Störungshotline der Konzessionärin für die Gemeinde und die Netzkunden
- Verankerung der Weitergewährung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts nach Auslaufen der Konzession

- Mitverlegung von Leerrohren durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (z. B. Breitband)
- Unmittelbare Mitwirkung der Konzessionärin bei der Erstellung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung
- Anzeigepflicht der Konzessionärin bei Wechsel der Beherrschungsverhältnisse
- Verankerung praxisüblicher Entflechtungsregelung für den Netzübergang
- Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages im Falle
- vorteilhafter Regelungen für die Kommune
- wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse
- Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach 10 Jahren Vertragslaufzeit

Die Änderungen (s. Anlage 5 + 6) sind –wie auch das Innenministerium Baden-Württemberg bestätigt hat– in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Kommunen. Die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung ist daher entbehrlich und die Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 Gemeindeordnung entfällt auch.

Die kommunalen Verbände empfehlen daher ihren Gemeinden und Städten, die neuen MKV 3.0 entsprechend zu nutzen.

Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die auf den MKV 2.0 basieren, sind Konzessionärinnen gemäß § 10 Abs. 1 angehalten, den Kommunen eine Anpassung der Verträge an die vorliegenden Änderungen der MKV 3.0 anzubieten. Das Anpassungsangebot der Netze BW ist uns mit beiliegenden Schreiben (vom 15.11.2023) am 22.11.2023 jeweils zugegangen.

Um die Annahme des Angebots der neuen und verbesserten Fassung für die Kommunen möglichst unbürokratisch ablaufen zu lassen, sehen die neuen Verträge folgende Möglichkeiten vor:

- Schriftliche Erklärung der Kommune;
- Annahme erfolgt auch, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots gegenüber der Konzessionärin keine schriftliche Ablehnung erklärt wird.

Es wird vorgeschlagen, der Anpassung auf die neuen Musterkonzessionsverträgen für Strom und Gas zu zustimmen.

Die Laufzeit der bestehenden Verträge wird hiervon nicht tangiert.

Der Strom-Konzessionsvertrag läuft zum 31.12.2028 und der Konzessionsvertrag für Gas zum 31.07.2025 aus.

Hinsichtlich des auslaufenden Gas-Konzessionsvertrags wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 bereits über das Konzessionsvergabeverfahren informiert. Das Interessensbekundungsverfahren ist abgeschlossen, es ging nur eine Interessensbekundung ein, nämlich die der Altkonzessionärin, die Firma Netze BW GmbH. Infolgedessen bedarf es keiner Durchführung eines aufwendigen Wettbewerbsverfahrens. Aufgrund des Kontrahierungszwangs bei fehlendem Wettbewerb ist die Stadt verpflichtet einen angebotenen Konzessionsvertrag anzunehmen, soweit dieser marktübliche Bedingungen enthält. Falls der angebotene Konzessionsvertrag vom Musterkonzessionsvertrag der kommunalen Landesverbände abweicht, ist eine Prüfung nach § 107 GemO erforderlich.

Der neue Gas-Konzessionsvertrag wird auf Basis des MKV 3.0 im neuen Jahr erwartet und im Gemeinderat beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Delakos', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Angebot Netze BW auf Anpassung MKV 3.0 Gas
- Anlage 2: Angebot Netze BW auf Anpassung MKV 3.0 Strom
- Anlage 3: Musterkonzessionsvertrag 3.0 Gas
- Anlage 4: Musterkonzessionsvertrag 3.0 Strom
- Anlage 5: Synopse Gas-Musterkonzessionsvertrag 3.0 des Gemeindetags
- Anlage 6: Synopse Strom-Musterkonzessionsvertrag des Gemeindetags